

Mittheilung des Senats

vom 1. December 1875.

1. Veräußerung von Staatsareal an der Kaiserstraße.

Der Senat übergiebt hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme einen Bericht der Baudeputation, die Veräußerung von Staatsareal an der Kaiserstraße betreffend, indem er seine Erklärung sich vorbehält.

Bericht der Baudeputation, die Veräußerung von Staatsareal an der Kaiserstraße betreffend. Anlage.

(Eingereicht am 1. December 1875).

Ihrem Antrage gemäß ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft die Baudeputation am 22./24. April v. J. ermächtigt, das gelegentlich der Anlage der Kaiserstraße angekaufte, für die letztere nicht verwandte Areal in näher angegebener Weise öffentlich zu verkaufen und dabei (vergl. Beschluß vom 30. Mai/5. Juni v. J.) in der Art zu verfahren, daß die gesetzlichen Beitragsquoten zu den Kosten der Anlage der Kaiserstraße nicht erst nach vollständig abgeschlossener Rechnung, sondern nach annähernd genauer Berechnung bereits jetzt in abgerundeter Summe festgestellt und folchergestalt beim Verkauf in die Bedingungen aufgenommen werden sollten, auch in gleicher Weise mit den Anliegern abgeschlossen werde, insoweit dieselben das Ausgangsrecht nach der Kaiserstraße zu erwerben haben.

Den Zeitverhältnissen entsprechend, ist mit dem Verkauf des gedachten Areales sehr vorsichtig zu Werke gegangen; insoweit dies aber geschehen, hat das vorgeschlagene Verfahren sich im Wesentlichen bewährt. Die an der Gutfilterstraße belegenen drei Bauplätze haben unerachtet ihrer großen Tiefe einen Erlös von $\text{M. } 193,73 \text{ per } \square \text{ M.}$ ($= \text{M. } 16,22 \text{ per } \square \text{ F.}$) im Ganzen = $\text{M. } 125,400$ ergeben, ein Gebot, welches annehmbar erschien und den Anschlägen entsprach. Die gesetzliche Beitragsquote zu den Anlagelkosten stellt sich rund auf $\text{M. } 900$ per laufenden Meter nach Anschuß und ist zu diesem Betrage mit einem Bauunternehmer ohne Weiteres abgeschlossen, welcher für den von ihm erworbenen Bauplatz mit $36,46 \text{ M.}$ Anschußbreite, somit für $\text{M. } 32,814$ das Ausgangsrecht zu erwerben hatte.

Wie sich die Baudeputation indessen überzeugt hat, sind die Vorschriften des Gesetzes vom 27. October 1845 wegen der Beiträge zu den Anlagelkosten, für den Verkauf des Staatsareals an der Kaiserstraße nicht empfehlenswerth, daher bezüglich dieses Punktes eine Modification der angeführten früheren Beschlüsse (vergl. die den letzteren zum Grunde liegenden Berichte in Verh. 1874 pag. 245 und 337) anheimgegeben wird. Ausweise des der Bürgerschaft am 15. April v. J. mitgetheilten Risses haben nämlich die noch zur Veräußerung kommenden Bauplätze an der Kaiserstraße eine ganz verschiedene Tiefe, was zur Folge hat, daß die zu erstattenden Beitragsquoten verhältnißmäßig auf einen Flächeninhalt von verschiedener Größe vertheilt werden müssen, also nach Quadratmetern berechnet eine ungleiche Höhe haben.

Diese Ungleichheit scheint auch bei den Concurrenten Anstoß erregt zu haben und widerspricht allerdings ebenso sehr der Billigkeit wie dem Interesse des Staates. Als Auskunftsmittel wird empfohlen, die gesetzliche Beitragspflicht als solche in den Bedingungen zu streichen, wodurch die Beiträge selbstverständlich dem Staat nicht etwa entgehen, sondern nur die Folge eintritt, daß die Beiträge nicht als solche abgesondert bezahlt werden, vielmehr eine verhältnißmäßige Preissteigerung des Verkaufsareales hervorgerufen wird, indem der Kaufpreis sich auf die Straßen-Anlagelkosten erstreckt. Abgesehen von dieser Ausgleichung der Beiträge ergibt sich zu Gunsten der Reflectanten der weitere Vortheil, daß sie bei ihrem Gebot

einfacher und sicherer zu übersehen im Stande sind, wie hoch darnach der Gesamtkostenbetrag sich stellen wird, während andernfalls die Rechnung zur Ermittlung dieses Ergebnisses erst nachträglich vorgenommen werden kann. Je einfacher und klarer aber die Verkaufsbedingungen sind, desto mehr werden sie den Reflectanten conveniren.

Hiernach bittet die Baudeputation,
ihr die Ermächtigung erteilen zu wollen, das zur Veräußerung überwiesene Staatsareal an der Kaiserstraße frei von den gesetzlichen Beiträgen zur Straßenanlage verkaufen zu dürfen.

Die Baudeputation.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Helmken.**

2. Maskopsträgerbrüderschaft.

Nach Maßgabe des § 94 der Gewerbeordnung ist bei der im Jahre 1873 vollzogenen Auflösung der Maskopsträgerbrüderschaft eine Vertheilung des der Zeit vorhandenen Reinvermögens der Todten- und Krankenlade derselben unter die zeitigen Mitglieder dieser Corporation nur insoweit zulässig gewesen, als solches Vermögen aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden war, und hat der Rest desselben in Ermangelung anderweitiger statutarischer oder bremisch-gesetzlicher Bestimmungen der hiesigen Stadtgemeinde zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen werden müssen.

Das zu dem Ende von der Inspection gedachter Brüderschaft zunächst an die Generalkasse abgeführte Restvermögen beläuft sich auf M. 3736.32, und beantragt die zum Bericht über die specielle Verwendung dieser Summe veranlaßte Senatscommission für Gewerbeangelegenheiten in Uebereinstimmung mit der von derselben zu desfalligem Gutachten aufgeforderten Gewerbekammer, solchen Betrag der Gewerbekammer zu abgesonderter Verwaltung zum Zweck der Benutzung für allgemeine gewerbliche Bildungszwecke und zwar vorzugsweise für die Ausbildung von Schülern des technischen Instituts mit der Maßgabe zu überweisen, daß alljährlich der Senatscommission für Gewerbeangelegenheiten die Rechnung über die Verwaltung dieses Fonds, um beim Senate deren Zuschreibung zu veranlassen, einzureichen sei.

Im Einverständniß hiermit ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. December 1875.

1. Signalvorrichtungen auf den Bahnhöfen.

Auch die Bürgerschaft bewilligt die beantragten M. 12,864.90 auf den Fond für außerordentliche Verwendungen.

2. Revision einiger Verfassungsbestimmungen, sowie des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die in Folge des Beschlusses über die Vereinigung einiger Deputationen mit verwandten Verwaltungen erforderlichen Aenderungen erst mit der Neubefugung der Deputationen im Anfang des nächsten Jahres ins Leben treten, sowie daß, dem § 14 beigefügten Zusatz unbeschadet, die betreffenden Rechnungsführer ihre Geschäfte bis eben dahin fortführen.

3. Ergänzungsbauten an der Melzen-Langwedler Eisenbahn für 1876.

Die Bürgerschaft bewilligt die für Ergänzungsbauten für 1876 geforderten M. 28,600 in der beantragten Weise.